

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1708/86 des Rates vom 26. Mai 1986 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Aale der Tarifstelle ex 03.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs (1. Juli 1986 bis 30. Juni 1987)** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1709/86 des Rates vom 26. Mai 1986 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren** 4
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1710/86 des Rates vom 26. Mai 1986 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Süßkirschen, hellfleischig, in Alkohol eingelegt, zur Herstellung von Schokoladenwaren der Tarifstelle ex 20.06 B I e) 2 bb) des Gemeinsamen Zolltarifs** 7
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1711/86 des Rates vom 26. Mai 1986 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Veredelungsarbeiten an bestimmten Spinnstoffen im passiven Veredelungsverkehr der Gemeinschaft** 10
- Verordnung (EWG) Nr. 1712/86 der Kommission vom 2. Juni 1986 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 13
- Verordnung (EWG) Nr. 1713/86 der Kommission vom 2. Juni 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 15
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1714/86 der Kommission vom 2. Juni 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 143/86 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 hinsichtlich der Einreichungsfristen für die Olivenanbaumeldungen für das Wirtschaftsjahr 1985/86** 18
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1715/86 der Kommission vom 2. Juni 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1562/85 hinsichtlich der Gewährung des finanziellen Ausgleichs für Zitronen** 19

Inhalt (Fortsetzung)

★ Verordnung (EWG) Nr. 1716/86 der Kommission vom 2. Juni 1986 zur Festsetzung des Mindestankaufspreises für an die Industrie gelieferte Zitronen und des Betrages des finanziellen Ausgleichs nach Verarbeitung dieser Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1986/87	20
★ Verordnung (EWG) Nr. 1717/86 der Kommission vom 2. Juni 1986 zur Festlegung des Wirtschaftsjahres 1986/87 für Kirschen in Sirup	22
★ Verordnung (EWG) Nr. 1718/86 der Kommission vom 2. Juni 1986 zur Begrenzung der Gewährung der Produktionsbeihilfe für Kirschen in Sirup im Wirtschaftsjahr 1986/87	23
★ Verordnung (EWG) Nr. 1719/86 der Kommission vom 2. Juni 1986 zur Festsetzung der den Kirschenerzeugern zu zahlenden Mindestpreise und der Produktionsbeihilfe für Kirschen in Sirup im Wirtschaftsjahr 1986/87 ...	25
Verordnung (EWG) Nr. 1720/86 der Kommission vom 2. Juni 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1575/86 über den Verkauf von bestimmtem Interventionsrindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen	27
Verordnung (EWG) Nr. 1721/86 der Kommission vom 2. Juni 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 142/86 über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen	30
Verordnung (EWG) Nr. 1722/86 der Kommission vom 2. Juni 1986 zur Eröffnung einer Ausschreibung zum Verkauf für die Ausfuhr von Olivenöl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle	31
Verordnung (EWG) Nr. 1723/86 der Kommission vom 2. Juni 1986 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für einige Erzeugnisse des Schweinefleischsektors	33
Verordnung (EWG) Nr. 1724/86 der Kommission vom 2. Juni 1986 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	35
Verordnung (EWG) Nr. 1725/86 der Kommission vom 2. Juni 1986 zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1795/85 zur Festsetzung der Ausgleichsabgaben für Saatgut	36

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

86/199/EWG :

★ Achte Richtlinie der Kommission vom 26. März 1986 zur Anpassung der Anhänge II, IV und VI der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt	38
--	----

86/200/EWG :

★ Beschluß der Kommission vom 12. Mai 1986 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die Verbreitung landwirtschaftlicher Informationen	46
--	----

Berichtigungen

★ Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vom 17. Dezember 1985 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1986 (ABl. Nr. L 352 vom 30.12.1985)	48
★ Berichtigung der Entscheidung 86/19/EWG des Rates vom 27. Januar 1986 zur Genehmigung der stillschweigenden Verlängerung oder der Beibehaltung bestimmter Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträge sowie ähnlicher Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern (ABl. Nr. L 29 vom 4.2.1986)	48

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1708/86 DES RATES

vom 26. Mai 1986

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Aale der Tarifstelle ex 03.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs (1. Juli 1986 bis 30. Juni 1987)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Aalfang ist in einigen Produktionszentren der Gemeinschaft untersagt worden oder unmöglich gemacht worden. Dies führte zu einem Rückgang der Gemeinschaftsproduktion an Aalen im allgemeinen und insbesondere bei Aalen, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung in Räuchereien oder Enthäutungsbetrieben oder zum industriellen Herstellen von Waren der Tarifnummer 16.04 der Tarifstelle ex 03.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs. Diese Produktion wird sich wahrscheinlich besonders in zwei Mitgliedstaaten entwickeln, ohne jedoch den Gesamtbedarf der Gemeinschaft zu decken. Somit hängt gegenwärtig die Versorgung der verarbeitenden Industrien der Gemeinschaft mit dieser Aalart zu einem großen Teil von Einfuhren ab. Es erscheint deshalb angezeigt, vom 1. Juli 1986 bis zum 30. Juni 1987 die Anwendung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Waren im Rahmen einer angemessenen Menge vollständig auszusetzen. Die Einführung einer solchen Gemeinschaftsmaßnahme scheint für die Gemeinschaftsproduktion keine Nachteile zu bewirken.

Der gegenwärtig von der Gemeinschaftsproduktion nicht gedeckte und durch Einfuhren auszugleichende Bedarf kann auf 5 250 Tonnen für die Zeit vom 1. Juli 1986 bis zum 30. Juni 1987 geschätzt werden. Es ist daher für diesen Zeitraum ein Zollkontingent für die betreffenden Aale unter den obengenannten Bedingungen zu eröffnen. Die Festsetzung dieser Höhe der Kontingentsmenge schließt übrigens eine Anpassung im Laufe des Kontingentszeitraums nicht aus.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Mitgliedstaaten gleichen, kontinuierlichen Zugang zu

diesem Kontingent haben und der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren dieser Waren bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewendet wird. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewährt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die nachstehend genannten Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Im vorliegenden Fall handelt es sich um spezifische Waren, für die die verfügbaren Statistiken keine Auskünfte über ihre Marktlage geben. Deshalb ist eine Aufteilung der Kontingentsmenge auf die Mitgliedstaaten, die sich nur auf die Einfuhrentwicklung der letzten Jahre bei den genannten Aalen stützen würde, nicht möglich. Jedoch kann nach den von den Mitgliedstaaten angegebenen Vorausschätzungen die erste Beteiligung an der Kontingentsmenge entsprechend Artikel 2 festgesetzt werden.

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen ; die erste Rate wird aufgeteilt und die zweite ist als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten, die ihren ursprünglichen Anteil ausgeschöpft haben, bestimmt. Um den Importeuren eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents im vorliegenden Fall auf etwa 90 % v. H. der Kontingentsmenge festzusetzen.

Da die ursprünglichen Quoten mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden können und um Unterbrechungen zu vermeiden, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Er muß dies tun, sobald jede seiner zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt ist, und zwar so oft noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ursprünglichen und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, um zu vermeiden, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die Zeit vom 1. Juli 1986 bis zum 30. Juni 1987 wird ein Gemeinschaftszollkontingent von 5 250 Tonnen für Aale, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren, der Tarifstelle ex 03.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs, die zur Verarbeitung in Räucherereien oder Enthäutungsbetrieben oder zum industriellen Herstellen von Waren der Tarifnummer 16.04 des Gemeinsamen Zolltarifs bestimmt sind, eröffnet.

Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

(2) Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig ausgesetzt.

Spanien und Portugal wenden im Rahmen dieses Kontingents Zollsätze an, die gemäß den in der Beitrittsakte diesbezüglich festgelegten Bestimmungen ermittelt werden.

Artikel 2

(1) Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate in Höhe von 4 800 Tonnen auf bestimmte Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 vom 1. Juli 1986 bis zum 30. Juni 1987 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen :

	(in Tonnen)
Benelux	1 783,
Dänemark	856,
Deutschland	1 897,
Frankreich	67,
Vereinigtes Königreich	197.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 450 Tonnen bildet die Reserve.

(3) Kündigt ein Importeur bevorstehende Einfuhren der betreffenden Ware in einem Mitgliedstaat, der nicht an der ursprünglichen Aufteilung beteiligt ist, an und

beantragt er dafür die Teilnahme an dem Kontingent, so zieht der betroffene Mitgliedstaat durch Mitteilung an die Kommission eine seinem Bedarf entsprechende Menge, soweit der Rest des Kontingents ausreicht.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgesetzte ursprüngliche Quote oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission — soweit die Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission — soweit die Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 2 Absatz 3 oder Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 30. Juni 1987.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen den nicht ausgenutzten Teil ihrer ursprünglichen Quote, der am 15. April 1987 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt, spätestens am 1. Mai 1987 auf die Reserve. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Mai 1987 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. April 1987 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Mai 1987 über die Menge der Reserve, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten allen Importeuren der betreffenden Ware.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf deren Aufforderung hin mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quote angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1709/86 DES RATES

vom 26. Mai 1986

zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zollsatzes für einige landwirtschaftliche Waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der
Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in dieser Verordnung genannten Waren werden in
der Gemeinschaft gegenwärtig nicht oder nur in unzurei-
chender Menge erzeugt ; die Hersteller können somit den
Bedarf der verarbeitenden Industrien der Gemeinschaft
nicht decken.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, die autonomen
Zollsätze des Gemeinsamen Zollsatzes in bestimmten
Fällen, insbesondere weil dort eine Gemeinschaftsproduk-
tion besteht, nur teilweise, in den anderen Fällen dagegen
vollständig auszusetzen.

Da es schwierig ist, die kurzfristige Entwicklung der wirt-
schaftlichen Lage auf den betreffenden Gebieten genau zu
beurteilen, sollten die Aussetzungen nur zeitweilig

erfolgen, wobei ihre Gültigkeitsdauer entsprechend den
Interessen der Gemeinschaftsproduktion festzusetzen
ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zollsatzes für
die in den Tabellen im Anhang aufgeführten Waren
werden auf die dort jeweils angegebene Höhe ausgesetzt.

Diese Aussetzungen gelten

- vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1986 für die
Waren der Tabelle I,
- vom 1. Juli 1986 bis zum 30. Juni 1987 für die Waren
der Tabelle II.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

ANHANG

TABELLE I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%)
ex 03.01 B I e) 1	Dornhai (<i>Squalus acanthias</i>), frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt	6
ex 03.01 B I y)	Schnapper (<i>Lutjanus campechanus</i>)	0

TABELLE II

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%)
ex 03.01 A I b)	Lachs, gefroren, ohne Kopf, für die Verarbeitungsindustrie zum Herstellen von Pasten oder Brotaufstrich (a)	0
03.01 B I g) 2	Schwarzer Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>), frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt	4
ex 03.01 B I g) 2	Schwarzer Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>), frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, zum Räuchern (a)	0
ex 03.01 B I y)	Stör, frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Verarbeitung (a) (b)	0
ex 03.01 B I y)	Seehase (<i>Cyclopterus lumpus</i>), mit Rogen, frisch oder gekühlt, für die Verarbeitung (a)	0
ex 03.01 C	Fischmilch, gefroren, zum Herstellen von Desoxyribonucleinsäure (a)	0
ex 03.01 C	Fischrogen, frisch, gekühlt oder gefroren	0
ex 03.02 A I f)	Köhler (<i>Pollachius virens</i>), gesalzen oder in Salzlake, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, zum Räuchern, Trocknen oder Verarbeiten zu Konserven (a)	9
ex 03.02 A II d)	Filets vom Köhler (<i>Pollachius virens</i>), gesalzen oder in Salzlake, zum Räuchern, Trocknen oder Verarbeiten zu Konserven (a)	10
ex 03.02 C	Fischrogen, gesalzen oder in Salzlake	0
ex 03.03 A IV c)	Garnelen der Sorte Royal Red (<i>Haliporoides sibogae</i> oder <i>Hymenopenaeus sibogae</i>), ohne Schalen, gefroren, für die Verarbeitungsindustrie zum Herstellen von Waren der Tarifnr. 16.05 (a) (c)	0
ex 03.03 A V b)	Krill, für die Verarbeitung (a)	0
ex 07.03 E	Pilze, ausgenommen Zuchtpilze im Sinne der Tarifstelle 07.01 Q I, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von Schwefel oder anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet	0
ex 07.04 B	Pilze, ausgenommen Zuchtpilze im Sinne der Tarifstelle 07.01 Q I, getrocknet, ganz oder in erkennbaren Stücken oder Scheiben, die einer anderen Behandlung als einfaches Abpacken für den Einzelverkauf unterworfen werden sollen (a) (c)	0
ex 07.05 B I	Getrocknete weiße Bohnen der Art <i>Phaseolus vulgaris</i>	0
ex 08.01 A	Datteln, frisch oder getrocknet, für die Verarbeitungsindustrie, ausgenommen zum Herstellen von Alkohol (a)	0
ex 08.01 A	Datteln, frisch oder getrocknet, die für den Einzelverkauf in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 11 kg oder weniger aufgemacht werden sollen (a)	0
ex 08.08 F I	Großfruchtige Moosbeere (<i>Vaccinium macrocarpum</i>), frisch	0
ex 08.09	Hagebutten, frisch	0

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%)
08.10 ex B, C und ex D	Früchte der Arten <i>Vaccinium</i> , auch gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	0
ex 08.10 D	Hagebutten, auch gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	0
ex 08.10 D	Datteln, gefroren, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder mehr, nicht zum Herstellen von Alkohol bestimmt (a)	0
ex 15.07 D I b) 2	Gereinigtes Sojaöl in Glasflaschen. Jede Flasche enthält 10 Liter gereinigtes Sojaöl mit folgenden Gewichtsbestandteilen : — mindestens 8,5 % und höchstens 12 % Ester der Palmitinsäure, — mindestens 2,5 % und höchstens 4,7 % Ester der Stearinsäure, — mindestens 22,4 % und höchstens 29 % Ester der Ölsäure, — mindestens 46,6 % und höchstens 53,7 % Ester der Linolsäure, — mindestens 7,4 % und höchstens 11 % Ester der Linolensäure, mit einem Gehalt — an freien Fettsäuren von nicht mehr als 5 Millimolen pro kg des Öls, — an Phosphalipiden mit einem Stickstoffgehalt von nicht mehr als 0,04 Milligramm pro g des Öls Das beschriebene Sojaöl ist bestimmt zur Herstellung von injizierbaren Emulsionen (a)	8 höchstens 125 ECU für 100 kg Eigengewicht + Ausgleichsbetrag unter gewissen Voraussetzungen
ex 16.04 A II	Fischrogen, gewaschen, von den anhängenden Organteilen befreit und lediglich gesalzen oder in Salzlake	0
ex 16.04 B I	Lachs für die Verarbeitungsindustrie zum Herstellen von Pasten oder Brotaufstrich (a)	0
ex 16.05 A	Krabben der Arten „King“ (<i>Paralithodes camtchaticus</i>), „Hanasaki“ (<i>Paralithodes brevipes</i>), „Kegani“ (<i>Erimacrus isenbecki</i>), „Queen“ and „Snow“ (<i>Chionoecetes</i> sp.p.), „Red“ (<i>Geryon quinquedens</i>), „Rough stone“ (<i>Neolithodes asperrimus</i>), <i>Lithodes antarctica</i> , „Mud“ (<i>Scylla serrata</i>), „Blue“ (<i>Portunus</i> sp.p.), nur in Wasser gekocht und geschält, auch gefroren, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder mehr	0
ex 16.05 B	Hummerfleisch, gekocht, für die Verarbeitungsindustrie zur Herstellung von Hummerbutter, -pasten, -suppen oder -soßen (a) (c)	10
ex 23.07 A	Solubles von Fischen oder Meeressäugtieren	0

(a) Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

(b) Die Aussetzung der Zollsätze findet auf Fisch Anwendung, der einer anderen als nur einer oder mehreren der folgenden Behandlungen unterliegt :

- Säubern, Ausnehmen, Entfernen von Kopf oder Schwanz,
- Zerteilen, ausgenommen Filetieren oder Zerteilen von Gefrierblöcken,
- Sortieren,
- Etikettieren,
- Verpacken,
- mit Eis versehen,
- Gefrieren,
- Tiefgefrieren,
- Auftauen, Trennen.

Die Zollausssetzung wird nicht gewährt für Erzeugnisse, bei denen qualifizierende Behandlungen vom Einzelhandel oder von Restaurationsbetrieben vorgenommen werden. Die Aussetzung der Zölle gilt nur für Fisch, der für den menschlichen Verzehr bestimmt ist.

(c) Die Zollausssetzung wird jedoch nicht gewährt, wenn die Behandlungen vom Einzelhandel oder von Restaurationsbetrieben vorgenommen werden.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1710/86 DES RATES

vom 26. Mai 1986

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Süßkirschen, hellfleischig, in Alkohol eingelegt, zur Herstellung von Schokoladenwaren der Tarifstelle ex 20.06 B I e) 2 bb) des Gemeinsamen ZolltarifsDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,nach Kenntnisnahme des von der Kommission vorgelegten
Verordnungsentwurfs,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Produktion von Süßkirschen, hellfleischig, in Alkohol eingelegt, zur Herstellung von Schokoladenwaren in der Gemeinschaft reicht gegenwärtig nicht aus, um den Bedarf der Verbraucherindustrie der Gemeinschaft zu decken. Die Versorgung der Gemeinschaft mit diesen Waren hängt somit zu einem nicht unwesentlichen Teil von der Einfuhr aus Drittländern ab. Es ist im Interesse der Gemeinschaft, den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Waren im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von angemessener Höhe teilweise auszusetzen. Um die Entwicklungsaussichten dieser Produktion in der Gemeinschaft nicht zu gefährden und doch eine zufriedenstellende Versorgung der Verbraucherindustrie zu gewährleisten, ist die Begünstigung des Zollkontingents auf Erzeugnisse zu begrenzen, die bestimmte Kriterien in bezug auf Aufmachung und Verwendungszweck erfüllen, das Kontingent für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 1986 zu eröffnen und die Kontingentshöhe auf 1 500 Tonnen — diese Menge entspricht dem Einfuhrbedarf aus Drittländern während dieses Zeitraums — und den Kontingentszoll auf 10 v. H. festzusetzen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen, kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt wird. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausschöpfung des Zollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Ware weitestmöglich berücksichtigt wird, sollte diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorgenommen werden, der einerseits anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus Drittländern und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Da es sich um ein autonomes Gemeinschaftszollkontingent handelt, das den Einfuhrbedarf der Gemeinschaft decken soll, kann die Aufteilung der Kontingentsmenge entsprechend dem für die einzelnen Mitgliedstaaten geschätzten vorläufigen Bedarf an Einfuhren aus Drittländern vorgenommen werden. Aufgrund dieses Aufteilungssystems kann ferner eine einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs gewährleistet werden.

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Ware Rechnung tragen zu können, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die Mitgliedstaaten der Zehnergemeinschaft aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs dieser Mitgliedstaaten im Falle der Ausschöpfung ihrer ursprünglichen Quote sowie zur späteren Deckung des Bedarfs der neuen Mitgliedstaaten bestimmt ist. Um den Importeuren der Mitgliedstaaten eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents verhältnismäßig hoch festzusetzen; sie könnte sich im vorliegenden Fall auf 1 330 Tonnen beziffern.

Die ersten Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um diese Tatsache zu berücksichtigen und um Unterbrechungen zu vermeiden, muß jeder Mitgliedstaat, der seine erste Quote fast ganz ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast ganz ausgeschöpft sind und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ersten und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge der ersten Quote vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgeschöpft wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1986 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Süßkirschen, hellfleischig, in Alkohol eingelegt mit einem Durchmesser von 18,9 mm oder weniger, ohne Kern, zur Herstellung von Schokoladenwaren⁽¹⁾, der Tarifstelle ex 20.06 B I e) 2 bb), im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 1 500 Tonnen auf 10 v. H. ausgesetzt.

(2) Im Rahmen dieses Zollkontingents wenden Spanien und Portugal Zollsätze an, die nach den entsprechenden Bestimmungen der Beitrittsakte von 1985 berechnet werden.

Artikel 2

(1) Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate in Höhe von 1 330 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. Die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1986 gelten, belaufen sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf folgende Mengen :

	(in Tonnen)
Benelux	5,
Dänemark	5,
Deutschland	1 080,
Griechenland	50,
Frankreich	11,
Irland	5,
Italien	169,
Vereinigtes Königreich	5.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 170 Tonnen bildet die Reserve.

(3) Wenn ein Einführer bevorstehende Einfuhren der betreffenden Ware nach Spanien oder Portugal ankündigt und er dafür die Teilnahme am Kontingent beantragt, zieht der betreffende Mitgliedstaat durch Mitteilung an die Kommission eine seinem Bedarf entsprechende Menge, soweit der Rest der Reserve ausreicht.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine erste Quote gemäß Artikel 2 Absatz 1, oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich des auf die Reserve übertragenen Teils zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission — soweit die Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ersten Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat nach Maßgabe des Absatzes 1 unverzüglich die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ersten Quote vor.

⁽¹⁾ Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere als die in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten ziehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1986.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 15. November 1986 von ihrer nicht ausgenutzten ersten Quote den Teil auf die Reserve, der am 1. November 1986 20 v. H. dieser ersten Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgeschöpft werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 15. November 1986 die Gesamtmenge der Einfuhren mit, die bis spätestens 1. November 1986 getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ersten Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 20. November 1986 über die Reserve, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß die in Artikel 1 Absatz 1 bezeichneten Waren, für die das Gemeinschaftszollkontingent gilt, der dort genannten Bestimmung zugeführt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet niedergelassenen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(4) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(5) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der gemäß Absatz 4 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf deren Aufforderung hin mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1711/86 DES RATES

vom 26. Mai 1986

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Veredelungsarbeiten an bestimmten Spinnstoffen im passiven Veredelungsverkehr der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft hat mit der Schweiz am 1. August 1969 eine Vereinbarung über den Textil-Veredelungsverkehr getroffen. In dieser Vereinbarung hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, am 1. September eines jeden Jahres ein jährliches zollfreies Gemeinschaftszollkontingent im Gesamtbetrag von 1 870 000 Rechnungseinheiten Wertzuwachs für aus Veredelungsvorgängen entstandene Waren zu eröffnen, das wie folgt aufgeteilt wird :

- a) 1 650 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs ;
- b) 143 000 Rechnungseinheiten für das Zwirnen und Texturieren (auch in Verbindung mit anderen Veredelungsarbeiten) von Garnen der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs ;
- c) 77 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Waren der Tarifnummern 58.04, 58.05, 58.07, 58.08, 58.09 und 60.01 des Gemeinsamen Zolltarifs.

Um die Verwaltung dieses Zollkontingents zu erleichtern, wurde beschlossen, vorläufig nicht mehr jeder der vorgenannten drei Bearbeitungskategorien eine Kontingentsmenge zuzuweisen. Demnach ist für die Zeit vom 1. September 1986 bis 31. August 1987 das Zollkontingent gemäß der eingangs genannten Vereinbarung in ihrer geänderten Fassung zu eröffnen ; dabei sind die Verordnung (EWG) Nr. 2779/78 des Rates vom 23. November 1978 zur Verwendung der Europäischen Rechnungseinheit (ERE) in den den Zollbereich betreffenden Rechtsakten⁽¹⁾, insbesondere Artikel 2, und die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 zur Ersetzung der Europäischen Rechnungseinheit durch die ECU in den Rechtsakten der Gemeinschaft⁽²⁾ zu beachten.

Es muß insbesondere sichergestellt werden, daß alle Interessierten den gleichen, kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der für dieses Kontingent vorgesehene Zollsatz ohne Unterbrechung auf sämtliche Wiedereinfuhren der einem der vorgenannten

Veredelungsvorgänge unterzogenen Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewendet wird. Der Gemeinschaftscharakter des Kontingents dürfte sich hinsichtlich der oben herausgestellten Grundsätze dadurch wahren lassen, daß bei der Regelung für die Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung des Kontingentsbetrags zwischen den Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Es scheint daher zweckmäßig, diese Aufteilung unter Berücksichtigung des im Rahmen der früheren bilateralen Abkommen durchgeführten Veredelungsverkehrs vorzunehmen, unbeschadet der denjenigen Mitgliedstaaten, die sich früher dieser Art von Verkehr nicht bedient haben, zu eröffnenden Möglichkeiten. Um den Gemeinschaftscharakter des betreffenden Kontingents zu wahren, ist die Deckung des gegebenenfalls in diesen Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs dadurch einzuplanen, daß es ihnen möglich ist, der Gemeinschaftsreserve gleichwertige Mengen zu entnehmen.

Um der möglichen Entwicklung des betreffenden Veredelungsverkehrs in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist es angebracht, den gesamten Kontingentsbetrag in Höhe von 1 870 000 ECU in zwei Raten zu teilen ; die erste Rate wird auf bestimmte Mitgliedstaaten aufgeteilt ; die zweite Rate ist als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs dieser Mitgliedstaaten, die eine ihrer ursprünglichen Quoten ausgenutzt haben, sowie zur Deckung des gegebenenfalls in den übrigen Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs an Veredelungsarbeiten, für die eine ursprüngliche Quote nicht zugeteilt wurde, bestimmt. Um den Interessierten in den einzelnen Mitgliedstaaten eine gewisse Sicherheit zu geben, muß die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents verhältnismäßig hoch, nämlich auf 1 640 000 ECU festgesetzt werden.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast ganz ausgenutzt hat, auf die entsprechende Reserve eine zusätzliche Quote ziehen. Jeder Mitgliedstaat muß diese Ziehung vornehmen, sobald eine seiner zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt ist und soweit die Reserve dafür reicht. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem in der Lage sein muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 333 vom 30. 11. 1978, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten von einer ursprünglichen Quote ein bedeutender Restbetrag übrig, so muß dieser Staat einen beträchtlichen Prozentsatz davon auf die entsprechende Reserve übertragen, damit nicht ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen verwendet werden könnte.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme betreffend die Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder getroffen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die Zeit vom 1. September 1986 bis zum 31. August 1987 wird ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 1 870 000 ECU Wertzuwachs für Waren eröffnet, die im Rahmen folgender Veredelungsarbeiten gemäß der mit der Schweiz getroffenen Vereinbarung über den Textil-Veredelungsverkehr hergestellt wurden :

- a) Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs ;
- b) Zwirnen und Texturieren (auch in Verbindung mit anderen Veredelungsarbeiten) von Garnen der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs ;
- c) Veredelungsarbeiten an Waren der nachstehenden Tarifnummern des Gemeinsamen Zolltarifs :
 - 58.04 Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnrn. 55.08 und 58.05 ;
 - 58.05 Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), ausgenommen Waren der Tarifnr. 58.06 ;
 - 58.07 Chenillegarne ; Gimpen (andere als umsponnene Garne der Tarifnr. 52.01 und als umsponnene Garne aus Roßhaar) ; Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware ; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen ;
 - 58.08 Tülle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert ;
 - 58.09 Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, gemustert ; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv ;
 - 60.01 Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert.

(2) Für die Anwendung dieser Verordnung gelten als :

a) „Veredelungsarbeiten“ :

- im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a) und c) : das Bleichen, Färben, Bedrucken, Beflocken, Imprägnieren, Appretieren und andere Arbeiten, die das Aussehen oder die Qualität, nicht aber die Natur der Ware verändern ;
- im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b) : das Zwirnen und Texturieren, auch in Verbindung mit dem Spulen, dem Färben und anderen Arbeiten, die das Aussehen, die Qualität oder die Aufmachung, nicht aber die Natur der Ware verändern ;

b) als „Wertzuwachs“ : der Unterschied zwischen dem Zollwert bei der Wiedereinfuhr, so wie er in der einschlägigen Gemeinschaftsregelung definiert ist, und dem Zollwert, der zum Zeitpunkt der Wiedereinfuhr festgestellt würde, wenn die Waren, so wie sie ausgeführt worden sind, Gegenstand einer Einfuhr wären.

(3) Die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs werden im Rahmen dieses Zollkontingents vollständig ausgesetzt.

Im selben Rahmen wenden Spanien und Portugal Zollsätze an, die nach den Bestimmungen der Beitrittsakte und der aufgrund dieses Beitritts geschlossenen Protokolle berechnet werden.

(4) Die nach Veredelungsarbeiten wiedereingeführten Waren, die unter eine andere Zollpräferenzregelung fallen, werden nicht auf das Zollkontingent angerechnet.

Artikel 2

(1) Das in Artikel 1 Absatz 1 genannte Zollkontingent wird in zwei Raten aufgeteilt.

Die erste Rate in Höhe von 1 640 000 ECU wird auf die von der eingangs genannten Vereinbarung betroffenen Mitgliedstaaten wie nachstehend aufgeteilt ; die Quoten gelten vorbehaltlich des Artikels 6 vom 1. September 1986 bis zum 31. August 1987 :

	<i>(in ECU)</i>
Benelux	20 000,
Deutschland	1 080 000,
Frankreich	520 000,
Italien	20 000.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 230 000 ECU bildet eine Gemeinschaftsreserve.

Artikel 3

Wenn ein Einführer in einem anderen Mitgliedstaat bevorstehende Wiedereinfuhren der betreffenden Waren ankündigt und er dafür die Teilnahme am Gemeinschaftszollkontingent beantragt, so zieht der betreffende Mitgliedstaat durch Mitteilung an die Kommission eine diesem Bedarf entsprechende Menge, soweit der Rest der Reserve ausreicht.

Artikel 4

(1) Nutzt ein Mitgliedstaat die ursprüngliche Quote — wie sie in Artikel 2 Absatz 1 festgelegt ist — oder — bei Anwendung des Artikels 6 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten, gegebenenfalls auf die nächste Einheit aufgerundeten Quote in Höhe von 10 v. H. seines ursprünglichen Betrags vor, soweit die Reserve dafür ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den Bedingungen von Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. dieser ursprünglichen Quote vor.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter denselben Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere als die in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten ziehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgenutzt werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 5

Die nach Maßgabe von Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. August 1987.

Artikel 6

Die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Juli 1987 von ihren nicht ausgenutzten ursprünglichen Quoten den Teil auf die Reserve, der am 15. Juni 1987 20 v. H. der ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgeschöpft werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Juli 1987 den Gesamtbetrag der Wiedereinfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. Juni 1987

einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 7

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2, 3 und 4 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Juli 1987 über den Stand der Reserve, die nach den in Anwendung von Artikel 6 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der diese Reserve ausgeschöpft wird, auf den verfügbaren Restbetrag beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um nach der Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie in Anwendung von Artikel 4 gezogen haben, die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten allen, die an diesem Veredelungsverkehr interessiert sind.

(3) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand des anerkannten Wertzuwachses bei der Wiedereinfuhr der betreffenden Waren festgestellt, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet worden sind.

Artikel 9

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Wiedereinfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quote angerechnet wurden.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten zur Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. September 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am 26. Mai 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1712/86 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1986

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1355/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 720/86 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 30. Mai 1986 festgestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 720/86 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Juni 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 7. 5. 1986, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 65 vom 7. 3. 1986, S. 31.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Juni 1986 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen	
		Portugal	Drittländer
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	10,31	169,83
10.01 B II	Hartweizen	31,61	215,41 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	48,52	153,19 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	43,38	163,56
10.04	Hafer	82,54	161,37
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—	151,61 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	—	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	43,38	45,14 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	—	159,42 ⁽⁴⁾
10.07 D I	Triticale	(7)	(7)
10.07 D II	Anderes Getreide	—	0 ⁽²⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	30,25	253,58
11.01 B	Mehl von Roggen	83,75	230,28
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	62,83	347,72
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	29,56	270,76

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1713/86 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1986

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1355/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2160/85 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichts-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
izienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 30. Mai 1986 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie in den Anhängen dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzu-
fügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Juni 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 7. 5. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1985, S. 11.

ANHANG I

zur Verordnung der Kommission vom 2. Juni 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Portugal hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

<i>(ECU/Tonne)</i>					
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

<i>(ECU/Tonne)</i>						
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

ANHANG II

zur Verordnung der Kommission vom 2. Juni 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	4,66	4,66	3,07
10.01 B II	Hartweizen	0	9,42	9,42	22,40
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	9,47	9,44	12,66
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	6,51	6,51	4,30

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	8,29	8,29	5,46	5,46
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	6,20	6,20	4,08	4,08
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	16,86	16,80	22,53	22,53
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	12,60	12,56	16,84	16,84
11.07 B	Malz, geröstet	0	14,68	14,63	19,62	19,62

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1714/86 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 143/86 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 hinsichtlich der Einreichungsfristen für die Olivenanbaumeldungen für das Wirtschaftsjahr 1985/86DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 des Rates
vom 17. Juli 1984 mit Grundregeln für die Gewährung
der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl und für die
Olivenölerzeugerorganisationen ⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1 der
Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 der Kommission ⁽⁴⁾
haben die Olivenerzeuger die Anbauerklärung gemäß
Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr.
2261/84 spätestens am 30. November eines jeden Wirt-
schaftsjahres einzureichen, während die Erzeugerorganisa-
tionen oder deren Vereinigungen die Anbauerklärungen
ihrer Mitglieder spätestens am 31. Dezember eines jeden
Wirtschaftsjahres einreichen müssen. Für das Wirtschafts-
jahr 1985/86 wurden diese Fristen mit der Verordnung
(EWG) Nr. 143/86 der Kommission ⁽⁵⁾ verlängert. Es

wurde die Erfahrung gemacht, daß die zugestandene
Verlängerung angesichts der zahlreichen vorzuneh-
menden Änderungen nicht ausreicht, um den Olivener-
zeugern bzw. den Erzeugerorganisationen oder ihren
Vereinigungen die fristgerechte Einreichung der Anbau-
meldungen zu ermöglichen. Die vorgesehenen Fristen
sollten daher erneut verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 143/86 werden
die Daten „31. Januar 1986“ und „28. Februar 1986“
jeweils durch die Daten „31. Juli 1986“ und „31. Oktober
1986“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Februar 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 3.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 288 vom 1. 11. 1984, S. 52.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 19 vom 25. 1. 1986, S. 13.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1715/86 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1562/85 hinsichtlich der Gewährung
des finanziellen Ausgleichs für Zitronen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 des Rates
vom 17. Mai 1977 über Sondermaßnahmen zur Förderung
der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus
Zitronen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1353/86⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Verordnung (EWG) Nr. 1353/86 des Rates wurde die
Menge Zitronen mit Ursprung in der Gemeinschaft, die
zum Mindestpreis aufgekauft worden ist und für die der
in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 vorgese-
hene finanzielle Ausgleich gewährt werden kann, von
85 % auf 40 % verringert, ohne daß der Nachweis
erbracht wird, daß das Enderzeugnis außerhalb Italiens
verkauft worden ist.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1562/85 der Kommission
vom 7. Juni 1985 mit Durchführungsbestimmungen zu

den Maßnahmen zur Förderung der Apfelsinenverarbei-
tung und der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen
aus Zitronen⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3416/85⁽⁴⁾, muß angepaßt werden, um dem neuen
Prozentsatz Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1562/85 wird der Prozentsatz von „85 %“ ersetzt durch
den Prozentsatz von „40 %“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juni 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 125 vom 19. 5. 1977, S. 3.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 53.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 152 vom 11. 6. 1985, S. 5.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 324 vom 5. 12. 1985, S. 15.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1716/86 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1986

zur Festsetzung des Mindestankaufspreises für an die Industrie gelieferte Zitronen und des Betrages des finanziellen Ausgleichs nach Verarbeitung dieser Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1986/87

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1353/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 wird der Mindestpreis, den die Verarbeiter dem Erzeuger zahlen müssen, auf der Grundlage des Ankaufpreises der Güteklasse II, zuzüglich 5 % des Grundpreises, berechnet. Um das Verfahren zu erleichtern, erscheint es angezeigt, bei der Berechnung den Durchschnitt der in der Verordnung (EWG) Nr. 1352/86 des Rates⁽³⁾ für das Wirtschaftsjahr 1986/87 festgesetzten Grund- und Ankaufpreise zu berücksichtigen.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 darf der finanzielle Ausgleich den Unterschied zwischen dem in Artikel 1 der Verordnung genannten Mindestankaufspreis und den von den Erzeugerdrilländern für das Ausgangserzeugnis angewandten Preisen nicht überschreiten. Zur Berechnung dieses Ausgleichs erschien es zweckmäßig, den Gesamtunterschied zwischen diesen Preisen zu berücksichtigen, um die Vermarktung der Verarbeitungserzeugnisse auf der Grundlage von Zitronen so weit wie möglich zu fördern.

Artikel 119 Absatz 2 und Artikel 305 Absatz 2 der Beitrittsakte sehen vor, daß der in Spanien bzw. in Portugal anwendbare Mindestpreis gemäß dem in den Artikeln 70 und 238 der genannten Akte vorgesehenen Mechanismus dem gemeinsamen Mindestpreis angenähert wird und daß der in Spanien bzw. in Portugal bei jeder Annäherungsstufe anwendbare finanzielle Ausgleich demjenigen in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 entspricht, der gegebenenfalls um den Unterschied zwischen dem gemeinsamen Mindestpreis einerseits und dem in Spanien bzw. in Portugal anwendbaren Mindestpreis andererseits verringert wird.

Die späte Veröffentlichung des Betrages des Mindestpreises und des finanziellen Ausgleichs hat es den Interessenten nicht erlaubt, die Verträge für den ersten Teil des Wirtschaftsjahres 1986/87 zu angemessener Zeit

abzuschließen. Es sollte also von den in der Verordnung (EWG) Nr. 1562/85 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1715/86⁽⁵⁾, vorgesehenen Daten abgewichen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 wird der in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 genannte Mindestpreis wie folgt ersetzt:

(in ECU/100 kg netto)

Spanien	Portugal	Andere Mitgliedstaaten
11,21	11,76	20,03

(2) Dieser Mindestpreis wird für eine Ware ab Aufbereitungsanlagen der Erzeuger festgesetzt.

Artikel 2

Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 wird der Betrag des in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 genannten finanziellen Ausgleichs wie folgt festgesetzt:

(in ECU/100 kg netto)

Spanien	Portugal	Andere Mitgliedstaaten
2,86	3,41	11,68

Artikel 3

(1) Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1562/85 können die Verträge für den ersten Teil des Wirtschaftsjahres 1986/87 bis zum 31. Juli 1986 abgeschlossen werden.

(2) Abweichend von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1562/85 können die Zusatzverträge zu den in Absatz 1 genannten Verträgen bis zum 30. September 1986 abgeschlossen werden.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juni 1986.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 125 vom 19. 5. 1977, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 53.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 47.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 152 vom 11. 6. 1985, S. 5.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 19 dieses Amtsblatts.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1717/86 DER KOMMISSION
vom 2. Juni 1986
zur Festlegung des Wirtschaftsjahres 1986/87 für Kirschen in Sirup

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates
vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Rahmen der Produktionsbeihilferegulierung nach Artikel
2 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 müssen die Verar-
beiter den Erzeugern für die Grunderzeugnisse einen fest-
gesetzten Mindestpreis zahlen. Dieser Preis ist unter
Berücksichtigung der im Sektor Obst und Gemüse ange-
wandten Preise für frisches Obst zu bestimmen.

Nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
426/86 beginnt das Wirtschaftsjahr für Kirschen in Sirup
am 10. Mai ; die in der Landwirtschaft anzuwendenden
Umrechnungskurse wurden für Kirschen in Sirup mit
Wirkung vom 12. Mai 1986 geändert. Aus wirtschaft-

lichen Gründen sollten diese Kurse im Wirtschaftsjahr
1986/87 angewandt werden. Zu diesem Zweck ist der
Beginn des Wirtschaftsjahres auf den 12. Mai 1986 zu
verschieben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Unbeschadet des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 426/86 dauert das Wirtschaftsjahr 1986/87 für
Kirschen in Sirup der Tarifstelle 20.06 B des Gemein-
samen Zolltarifs vom 12. Mai 1986 bis zum 9. Mai 1987.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1718/86 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1986

zur Begrenzung der Gewährung der Produktionsbeihilfe für Kirschen in Sirup
im Wirtschaftsjahr 1986/87

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates
vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 991/84 des Rates
vom 31. März 1984 zur Begrenzung der Gewährung der
Produktionsbeihilfe für bestimmtes Obst in Sirup⁽²⁾,
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 485/86⁽³⁾,
insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 991/84 wurden die für die
Gewährung der Beihilfe in Betracht kommenden Mengen
in Sirup haltbar gemachter Knorpelkirschen und anderer
Süßkirschen auf 28 272 Tonnen und in Sirup haltbar
gemachter Sauerkirschen auf 51 282 Tonnen festgesetzt.
Für die Aufteilung dieser Gesamtmengen auf die
einzelnen Verarbeitungsbetriebe sind Bestimmungen zu
erlassen.

Hierbei sollten die Gesamterzeugungsmengen der letzten
drei Jahre zugrunde gelegt werden.

Nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
461/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur infolge des
Beitritts Spaniens und Portugals erforderlichen Festlegung
von Vorschriften für die Regelung betreffend die Produk-
tionsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse⁽⁴⁾ wird für Verarbeitungserzeugnisse keine
Produktionsbeihilfe gewährt, wenn für die Grunderzeug-
nisse vor der ersten Preisannäherung kein Mindestpreis
festgesetzt wurde. Daher wird während des Übergangszeit-
raums für Kirschen in Sirup, die aus in Spanien geernteten
Sauerkirschen hergestellt wurden, keine Produk-
tionsbeihilfe gewährt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-

schusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Im Wirtschaftsjahr 1986/87 wird die Produktions-
beihilfe für jeden Verarbeitungsbetrieb wie folgt begrenzt :

- a) bei Knorpelkirschen und anderen Süßkirschen in
Sirup der Tarifstelle 20.06 B des Gemeinsamen Zolltarifs
auf 80,38 % ;
- b) bei Sauerkirschen in Sirup der Tarifstelle 20.06 B des
Gemeinsamen Zolltarifs auf 77,73 %.

(2) Die Prozentsätze nach Absatz 1 beziehen sich im
Fall von Betrieben, die die Produktion vor dem Wirt-
schaftsjahr 1984/85 aufgenommen haben, auf ein Drittel
des Nettogewichts der während der Wirtschaftsjahre
1983/84, 1984/85 und 1985/86 erzeugten Gesamtmenge.

Im Fall von Betrieben, die die Produktion im Wirt-
schaftsjahr

- a) 1984/85 aufgenommen haben, beziehen sich die
Prozentsätze auf die Hälfte des Nettogewichts der
während der Wirtschaftsjahre 1984/85 und 1985/86
erzeugten Gesamtmenge ;
- b) 1985/86 aufgenommen haben, beziehen sich die
Prozentsätze auf das Nettogewicht der in diesem Wirt-
schaftsjahr erzeugten Gesamtmenge.

Im Sinne dieses Absatzes bedeutet die erzeugte Gesamt-
menge die aus Knorpelkirschen und anderen Süßkirschen
bzw. aus Sauerkirschen hergestellte Menge Kirschen in
Sirup, die den zuständigen Behörden mitgeteilt und von
diesen anerkannt wurde.

(3) Von der erzeugten Gesamtmenge nach Absatz 2
sind Sauerkirschen in Sirup, die aus in Spanien oder
Portugal geernteten Kirschen hergestellt wurden, ausge-
schlossen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 103 vom 16. 4. 1984, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 54 vom 1. 3. 1986, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 15.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1719/86 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1986

zur Festsetzung der den Kirschenerzeugern zu zahlenden Mindestpreise und der Produktionsbeihilfe für Kirschen in Sirup im Wirtschaftsjahr 1986/87

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1277/84 des Rates vom 8. Mai 1984 zur Festlegung von Grundregeln der Produktionsbeihilferegulierung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽²⁾ enthält Bestimmungen über die Berechnungsweise der Produktionsbeihilfe.

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 wird der den Erzeugern zu zahlende Mindestpreis festgesetzt aufgrund des während des vorhergehenden Wirtschaftsjahres geltenden Mindestpreises, der Entwicklung der Grundpreise für Obst und Gemüse und der Notwendigkeit, den normalen Absatz des frischen Erzeugnisses im Hinblick auf die verschiedenen Verwendungen zu gewährleisten.

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 nennt die Kriterien für die Festsetzung der Produktionsbeihilfe. Hierbei wird insbesondere der für das vorhergehende Wirtschaftsjahr festgesetzte Beihilfebetrug berücksichtigt, der entsprechend der Entwicklung des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises, des Drittlandpreises und gegebenenfalls der pauschal veranschlagten Verarbeitungskosten zu berichtigen ist.

Der den Erzeugern in Spanien und Portugal zu zahlende Mindestpreis und die Produktionsbeihilfe für die Verarbeitungserzeugnisse sind nach den Artikeln 118 und 304

der Beitrittsakte zu bestimmen. Der repräsentative Zeitraum für die Bestimmung des Mindestpreises findet sich in der Verordnung (EWG) Nr. 461/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur infolge des Beitritts Spaniens und Portugals erforderlichen Festlegung von Vorschriften für die Regelung betreffend die Produktionsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽³⁾. Nach Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung wird während des Übergangszeitraums keine Beihilfe für Kirschen in Sirup gewährt, die aus in Spanien oder Portugal geernteten Sauerkirschen hergestellt wurden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 werden

- a) der den Erzeugern zu zahlende Mindestpreis für Kirschen nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 und
- b) die Produktionsbeihilfe für Kirschen in Sirup nach Artikel 5 der genannten Verordnung

wie im Anhang aufgeführt festgesetzt.

Artikel 2

Findet die Verarbeitung des Erzeugnisses außerhalb des Mitgliedstaats der Ernte statt, so weist dieser gegenüber dem die Produktionsbeihilfe zahlenden Mitgliedstaat nach, daß dem Erzeuger der Mindestpreis gezahlt wurde.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 123 vom 9. 5. 1984, S. 25.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 15.

ANHANG

Den Erzeugern zu zahlende Mindestpreise

Erzeugnis	ECU/100 kg Nettogewicht ab Erzeuger für in folgenden Mitgliedstaaten geerntete Erzeugnisse		
	Spanien	Portugal	Übrige Mitgliedstaaten
Knorpelkirschen und andere Süßkirschen für die Verarbeitung zu Kirschen in Sirup	40,812	58,341	58,341
Sauerkirschen für die Verarbeitung zu Kirschen in Sirup	—	—	58,341

Produktionsbeihilfe

Erzeugnis	ECU/100 kg Nettogewicht für Verarbeitungserzeugnisse aus in folgenden Mitgliedstaaten geernteten Grunderzeugnissen		
	Spanien	Portugal	Übrige Mitgliedstaaten
Knorpelkirschen und andere Süßkirschen in Sirup :			
a) mit Stein	1,788	14,927	14,927
b) andere	1,987	16,585	16,585
Süßkirschen in Sirup :			
a) mit Stein	0	0	13,766
b) andere	0	0	16,585

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1720/86 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1575/86 über den Verkauf von bestimmtem Interventionsrindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, zu pauschal im voraus festgesetzten PreisenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3768/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1575/86 der
Kommission ⁽³⁾, wurden bestimmte Mengen Rindfleisch
aus Interventionsbeständen im Hinblick auf ihre Verar-
beitung verkauft. Es ist angezeigt, einige weitere Möglich-
keiten für den Absatz von Fleisch aus Beständen gewisser
Interventionsstellen zu nutzen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Verordnung (EWG) Nr. 1575/86 wird wie folgt geän-
dert :

1. An Artikel 1 Absatz 1 wird folgender Gedankenstrich
hinzugefügt :
„— rund 20 Tonnen vor dem 1. Januar 1985 gekaufte
Fleisch ohne Knochen aus Beständen der franzö-
sischen Interventionsstelle ;“.
2. Anhang I wird durch den Anhang I zu dieser Verord-
nung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Juni 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. L 137 vom 24. 5. 1986, S. 22.

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANEXO I

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lid-Staat Estado-membro	Productos Produkter Erzeugnisse Προϊόντα Products Produits Prodotti Produkten Produtos	Cantidades (toneladas) Mængde (tons) Mengen (Tonnen) Ποσότητες (τόνοι) Quantities (tonnes) Quantités (tonnes) Quantità (tonnellate) Hoeveelheid (ton) Quantidade (tonelada)	Precio de venta (ECUS/100 kg) (1) Salgspris (ECU/100 kg) (1) Verkaufspreise (ECU/100 kg) (1) Τιμές πώλησεως (ECU/100 kg) (1) Selling prices (ECU/100 kg) (1) Prix de vente (Écus/100 kg) (1) Prezzi di vendita (ECU/100 kg) (1) Verkoopprijzen (Ecu/100 kg) (1) Preço de venda (ECUs/100 kg) (1)
---	--	---	--

a) Carne sin deshuesar — Ikke-udbenet kød — Fleisch mit Knochen — Κρέας μη αποστεωμένο — Unboned beef — Viande avec os — Carni con osso — Vlees met been — Carne com osso

			A	B
France	— <i>Quartiers avant, découpe à 5 côtes, le caparaçon faisant partie du quartier avant, provenant des :</i> Catégorie C, classes U, R, O	500	130,00	140,00
Ireland	— <i>Forequarters, straight cut at 10th rib from :</i> Steers 1 and 2 / Category C, class U, R, O	1 200	125,00	135,00
Italia	— <i>Quarti anteriori, taglio a 5 costole, il pancettone fa parte del quarto anteriore, provenienti da :</i> Categoria A, classe U, R, O	1 670	117,00	127,00
	— <i>Quarti anteriori, taglio a 8 costole, il pancettone fa parte del quarto anteriore, provenienti da :</i> Categoria A, classe U, R, O	330	122,00	132,00
Nederland	— <i>Voorvoeten, afgesneden op 5 ribben, waarbij de flank, de platte ribben en de naborst aan de voorvoet vastzitten, afkomstig van :</i> Stieren 1e kwaliteit / Catégorie A, classe R	1 065	130,00	140,00
United Kingdom Great Britain	— <i>Forequarters, cut at fifth rib with thin flank included in the forequarter, from :</i> Category C, class U, R, O	100	120,00	130,00
	— <i>Forequarters, straight cut at 10th rib from :</i> Category C, class U, R, O	800	125,00	135,00
Northern Ireland	— <i>Forequarters, straight cut at 10th rib from :</i> Category C, class U, R, O	100	125,00	135,00

b) Carne deshuesada (2) — Udbenet kød (2) — Fleisch ohne Knochen (2) — Αποστεωμένο κρέας (2) — Boned beef (2) — Viande désossée (2) — Carni senza osso (2) — Vlees zonder been (2) — Carne desossada (2)

Bundesrepublik Deutschland	— <i>Dünnung, stammend von :</i> Bullen A / Kategorie A, Klassen U, R	370	125,00	135,00
	— <i>Dünnung, stammend von :</i> Ochsen A / Kategorie C, Klassen U, R	507	125,00	135,00
Danmark	— <i>Ungtære, 1. kvalitet, Kategori A, klasse R, O :</i> Øvrigt kød, forfjerdinger Bryst og slag	75 50	230,00 160,00	240,00 170,00
Ireland	— <i>From steers 1 and 2 / Category C, class U, R, O :</i> Forequarters (excluding cube rolls) Plates and flanks Flanks Shins Shanks Plate Briskets Shins and shanks	100 50 50 25 10 25 40 10	230,00 160,00 160,00 205,00 205,00 160,00 220,00 205,00	240,00 170,00 170,00 215,00 215,00 170,00 230,00 215,00
United Kingdom	— <i>From steers / Category C, class U, R, O :</i> Briskets Thin flanks Striploin flank-edge Hindquarter skirt Flanks (plates) Chuck Caisse C	100 170 5 25 200 1 17	200,00 160,00 100,00 160,00 160,00 120,00 160,00	210,00 170,00 110,00 170,00 170,00 130,00 170,00

- (¹) En caso de que los productos estén almacenados fuera del Estado miembro al que pertenezca el organismo de intervención, estos precios se ajustarán de acuerdo con lo dispuesto en el Reglamento (CEE) n° 1805/77.
- (¹) I tilfælde, hvor varer er oplagrede uden for den medlemsstat, hvor interventionsorganet er hjemmehørende, tilpasses disse priser i overensstemmelse med bestemmelserne i forordning (EØF) nr. 1805/77.
- (¹) Falls die Lagerung der Erzeugnisse außerhalb des für die betreffende Interventionsstelle zuständigen Mitgliedstaats erfolgt, werden diese Preise gemäß den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1805/77 angepaßt.
- (¹) Σε περίπτωση που η αποθεματοποίηση των προϊόντων αυτών πραγματοποιείται εκτός του κράτους μέλους στο οποίο υπάγεται ο αρμόδιος οργανισμός παρεμβάσεως, οι τιμές αυτές προσαρμόζονται σύμφωνα με τις διατάξεις του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 1805/77.
- (¹) In the case of products stored outside the Member State where the intervention agency responsible for them is situated, these prices shall be adjusted in accordance with the provisions of Regulation (EEC) No 1805/77.
- (¹) Au cas où les produits sont stockés en dehors de l'État membre dont relève l'organisme d'intervention détenteur, ces prix sont ajustés conformément aux dispositions du règlement (CEE) n° 1805/77.
- (¹) Qualora i prodotti siano immagazzinati fuori dello stato membro da cui dipende l'organismo detentore, detti prezzi vengono ritoccati in conformità del disposto del regolamento (CEE) n. 1805/77.
- (¹) Ingeval de produkten zijn opgeslagen buiten de Lid-Staat waaronder het interventiebureau dat deze produkten onder zich heeft ressorteert, worden deze prijzen aangepast overeenkomstig de bepalingen van Verordening (EEG) nr. 1805/77.
- (¹) No caso de os produtos estarem armazenados fora do Estado-membro de que depende o organismo de intervenção detentor, estes preços serão ajustados conforme o disposto no Regulamento (CEE) n° 1805/77.
- (²) Estos precios se entenderán netos con arreglo a lo dispuesto en el apartado 1 del artículo 17 del Reglamento (CEE) n° 2173/79.
- (²) Disse priser gælder netto i overensstemmelse med bestemmelserne i artikel 17, stk. 1, i forordning (EØF) nr. 2173/79.
- (²) Diese Preise gelten netto gemäß den Vorschriften von Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79.
- (²) Οι τιμές αυτές εφαρμόζονται επί του καθαρού βάρους σύμφωνα με τις διατάξεις του άρθρου 17 παράγραφος 1 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2173/79.
- (²) These prices shall apply to net weight in accordance with the provisions of Article 17 (1) of Regulation (EEC) No 2173/79.
- (²) Ces prix s'entendent poids net conformément aux dispositions de l'article 17 paragraphe 1 du règlement (CEE) n° 2173/79.
- (²) Il prezzo si intende peso netto in conformità del disposto dell'articolo 17, paragrafo 1, del regolamento (CEE) n. 2173/79.
- (²) Deze prijzen gelden netto, overeenkomstig de bepalingen van artikel 17, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 2173/79.
- (²) Estes preços aplicam-se a peso líquido conforme o disposto no n° 1 do artigo 17° do Regulamento (CEE) n° 2173/79.
- A. Aplicables a las carnes destinadas a la elaboración de las conservas contempladas en la letra a) del apartado 1 del artículo 1 del Reglamento (CEE) n° 2182/77.
- A. Finder anvendelse på kød bestemt til konserverfremstilling i henhold til artikel 1, stk. 1, litra a), i forordning (EØF) nr. 2182/77.
- A. Anwendbar für zur Herstellung von Konserven gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 bestimmtes Fleisch.
- A. Εφαρμόζεται στα κρέατα που προορίζονται για την παρασκευή κονσερβών όπως καθορίζονται στο άρθρο 1 παράγραφος 1 στοιχείο α) του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2182/77.
- A. Applicable to meat intended for the manufacture of preserves as specified in Article 1 (1) (a) of Regulation (EEC) No 2182/77.
- A. Applicables aux viandes destinées à la fabrication des conserves visées à l'article 1^{er} paragraphe 1 point a) du règlement (CEE) n° 2182/77.
- A. Applicabili alle carni destinate alla fabbricazione delle conserve di cui all'articolo 1, paragrafo 1, lettera a), del regolamento (CEE) n. 2182/77.
- A. Van toepassing op vlees dat is bestemd voor de vervaardiging van de in artikel 1, lid 1, sub a), van Verordening (EEG) nr. 2182/77 bedoelde conserven.
- A. Aplicáveis à carne destinada ao fabrico de conservas referidas no n° 1, alínea a), do artigo 1° do Regulamento (CEE) n° 2182/77.
- B. Aplicables a las carnes destinadas a la elaboración de los productos contemplados en la letra b) del apartado 1 del artículo 1 del Reglamento (CEE) n° 2182/77.
- B. Finder anvendelse på kød bestemt til fremstilling af produkter i henhold til artikel 1, stk. 1, litra b), i forordning (EØF) nr. 2182/77.
- B. Anwendbar für zur Herstellung von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 bestimmtes Fleisch.
- B. Εφαρμόζεται στα κρέατα που προορίζονται για την παρασκευή προϊόντων όπως καθορίζονται στο άρθρο 1 παράγραφος 1 στοιχείο β) του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2182/77.
- B. Applicable to meat intended for the manufacture of products as specified in Article 1 (1) (b) of Regulation (EEC) No 2182/77.
- B. Applicables aux viandes destinées à la fabrication des produits visés à l'article 1^{er} paragraphe 1 point b) du règlement (CEE) n° 2182/77.
- B. Applicabili alle carni destinate alla fabbricazione dei prodotti di cui all'articolo 1, paragrafo 1, lettera b), del regolamento (CEE) n. 2182/77.
- B. Van toepassing op vlees dat is bestemd voor de vervaardiging van de in artikel 1, lid 1, sub b), van Verordening (EEG) nr. 2182/77 bedoelde produkten.
- B. Aplicáveis à carne destinada ao fabrico dos produtos referidos no n° 1, alínea b), do artigo 1° do Regulamento (CEE) n° 2182/77.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1721/86 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1986

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 142/86 über den Verkauf von zur
Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen bestimmter
Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3768/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 142/86 der
Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1067/86 ⁽⁴⁾, wurden bestimmte Mengen Rind-
fleisch aus Interventionsbeständen für die Ausfuhr zum
Verkauf gestellt. Es ist angezeigt, einige weitere Möglich-
keiten für den Absatz von Fleisch aus Beständen gewisser
Interventionsstellen zu nutzen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 1 Absatz 1 vierter Gedankenstrich der Verord-
nung (EWG) Nr. 142/86 wird die Menge von 5 000
Tonnen durch die Menge von 10 000 Tonnen ersetzt und
das Datum des „1. Mai 1984“ wird ersetzt durch den „1.
Oktober 1984“.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 4. Juni 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 19 vom 25. 1. 1986, S. 8.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 97 vom 12. 4. 1986, S. 28.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1722/86 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1986

**zur Eröffnung einer Ausschreibung zum Verkauf für die Ausfuhr von Olivenöl
aus Beständen der italienischen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2754/78 des Rates ⁽³⁾, wird das Olivenöl aus Beständen der
Interventionsstellen im Wege der Ausschreibung verkauft.

Die italienische Interventionsstelle hat in Anwendung
von Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung Nr.
136/66/EWG umfangreiche Mengen Olivenöl aufgekauft.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 der Kommis-
sion ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3818/85 ⁽⁵⁾, ist der Verkauf von Olivenöl durch Ausschrei-
bung geregelt worden. Gegenwärtig gibt es die Möglich-
keiten zur Ausfuhr von Olivenöl.

Um Probleme bei der Ausfuhr zu vermeiden, müssen die
auszuführenden Güter auf der sie unmittelbar umschlie-
ßenden Verpackung eine der im Anhang der Verordnung
Nr. 136/66/EWG vorgesehenen Bezeichnungen tragen.

Der Mindestverkaufspreis wird so festgesetzt, daß für die
Händler der Gemeinschaft dieselben Wettbewerbsbedin-
gungen gelten wie für die Händler der Drittländer. Für
die im Rahmen dieser Verordnung verkauften Öle darf
deshalb weder die Ausfuhrerstattung gemäß Artikel 20 der
Verordnung Nr. 136/66/EWG noch die in Artikel 11
derselben Verordnung vorgesehene Verbrauchsbeihilfe
gewährt werden.

Um jede Bedrohung der traditionellen Ausfuhrströme von
Olivenöl in Kleinpackungen auszuschließen, ist die Zahl
der möglichen Bestimmungsländer des Öls zu begrenzen.
Dazu ist es angezeigt, das Länderverzeichnis im Anhang
zur Verordnung (EWG) Nr. 3431/85 der Kommission
vom 5. Dezember 1985 zur jährlichen Aktualisierung des
Länderverzeichnisses für die Statistik des Außenhandels
der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren
Mitgliedstaaten ⁽⁶⁾ zugrunde zu legen.

Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 der
Kommission vom 29. November 1979 über gemeinsame

Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei
landwirtschaftlichen Erzeugnissen ⁽⁷⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85 ⁽⁸⁾, legt fest,
welche Beweise zum Nachweis der Einfuhr in ein Dritt-
land erbracht werden müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die italienische Interventionsstelle „Azienda di
Stato per gli interventi nel mercato agricolo“, nachstehend
„AIMA“ genannt, eröffnet gemäß dieser Verordnung und
der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 eine Ausschreibung
zur Ausfuhr, um etwa 3 000 Tonnen Oliventresteröl zu
verkaufen.

(2) Die Mengen, für die der Zuschlag erteilt wurde,
sind zur Ausfuhr in die Länder Afrikas, des Nahen und
Mittleren Ostens oder die Sowjetunion im Sinne von
Artikel 8 dieser Verordnung bestimmt.

Artikel 2

Die Ausschreibung wurde am 10. Mai 1986 veröffentlicht.

Die zum Verkauf angebotenen Partien Öl sowie der
Einlagerungsort werden von der AIMA an ihrem Sitz in
der Via Palestro 81, Rom, Italien, bekanntgegeben.

Eine Kopie der vorgenannten Ausschreibungsunterlagen
ist unmittelbar an die Kommission zu übersenden.

Artikel 3

Die Angebote müssen bei der AIMA, Via Palestro 81,
Rom, Italien, bis spätestens am 12. Juni 1986, 14.00 Uhr
(Ortszeit), eingehen.

Artikel 4

(1) Die Angebote erfolgen für Oliventresteröl mit
einem Säuregehalt von 10 Grad.

(2) Hat das zugeschlagene Öl einen anderen Säurege-
halt als den, für den das Angebot unterbreitet worden ist,
so ist der zu zahlende Preis gleich dem Angebotspreis, der
wie nachstehend verändert wird :

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 46.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 20.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 326 vom 6. 12. 1985, S. 17.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 391 vom 31. 12. 1985, S. 1.

- Säuregehalt weniger als 10 Grad bis 8 Grad :
für jeden Grad Säuregehalt oder Teil eines Säuregrads von weniger als 10 Grad : Erhöhung um 2 964 Lire ;
- Säuregehalt weniger als 8 Grad :
für jeden Grad Säuregehalt oder Teil eines Säuregrads von weniger als 8 Grad : zusätzliche Erhöhung um 2 519 Lire ;
- Säuregehalt mehr als 10 Grad :
für jeden Grad Säuregehalt oder Teil eines Säuregrads von mehr als 10 Grad : Verminderung um 2 964 Lire.

Artikel 5

Die AIMA übermittelt der Kommission spätestens drei Tage nach Ablauf der Angebotsfrist eine Liste ohne Namensangaben, in der für jede zum Verkauf angegebene Partie der höchste Angebotspreis angegeben ist.

Artikel 6

Die Festsetzung des Mindestverkaufspreises erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG anhand der eingegangenen Angebote spätestens am letzten Arbeitstag des Monats, in dem die Angebote eingegangen sind. Die Entscheidung über die Festsetzung des Mindestverkaufspreises wird dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich mitgeteilt.

Artikel 7

Das Olivenöl wird von der AIMA spätestens am 7. des Monats, der auf den folgt, in welchem die Angebote vorgelegt sind, verkauft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1986

Artikel 8

(1) Die in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 genannte Kautions beträgt 30 000 Lire je 100 kg.

Die in Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 genannte Kautions beträgt 100 000 Lire je 100 kg Oliventresteröl.

(2) Für die Anwendung der Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 2 wird die in Absatz 1 zweiter Unterabsatz dieses Artikels genannte Kautions nur freigegeben, wenn der Nachweis erbracht wird, daß das Erzeugnis, außer bei Vernichtung des Öls im Verlauf des Transports infolge höherer Gewalt, in ein Land Afrikas, des Nahen oder Mittleren Ostens oder die Sowjetunion gemäß dem Verzeichnis im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 3431/85 eingeführt oder einer der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 genannten Bestimmungen zugeführt wurde.

(3) Die Mitgliedstaaten können dem Ausführer jedoch die Vorlage der in Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 vorgesehenen Nachweise, mit Ausnahme des Beförderungspapiers, erlassen, wenn die Ausfuhr ausreichende Sicherheit hinsichtlich des Erreichens der Bestimmung der Erzeugnisse bietet und nach der Ausfuhrklärung in eines der in Absatz 2 genannten Länder erfolgt.

Artikel 9

Das in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 vorgesehene Lagergeld beträgt 4 000 Lire je 100 kg.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1723/86 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1986

zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für einige Erzeugnisse des Schweinefleischsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist ; der Angebotspreis wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 202/67/EWG der Kommission vom 28. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrages für Einfuhren von Erzeugnissen auf dem Schweinefleischsektor aus dritten Ländern⁽³⁾, geändert durch die Verordnung Nr. 614/67/EWG⁽⁴⁾, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt werden.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststellung der durchschnittlichen Angebotspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse zugrunde liegen, hat ergeben, daß die im Anhang nach Erzeugnis und Ursprungsland bezeichneten Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe festgesetzt werden müssen.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2767/75 des Rates vom 29. Oktober 1975⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung

(EWG) Nr. 1906/83⁽⁶⁾, sind die Grundregeln für die Festsetzung von Zusatzbeträgen für diejenigen Erzeugnisse festgelegt worden, für die kein Einschleusungspreis festgesetzt wird. Die Verordnung Nr. 202/67/EWG sieht hierfür bestimmte Durchführungsvorschriften vor, insbesondere hinsichtlich der Ermittlung der Angebote frei Grenze für diese Erzeugnisse. Nach den der Kommission vorliegenden Auskünften entwickeln sich die Angebote aus dritten Ländern, bei deren Ermittlung sowohl die in den Zollpapieren angegebenen Preise als auch alle sonstigen Hinweise auf die in Drittländern angewandten Preise berücksichtigt wurden, in der Weise, daß der Zusatzbetrag für diese Erzeugnisse in der im Anhang angegebenen Höhe festgesetzt werden muß.

Gemäß den Artikeln 1 der Verordnung Nr. 121/65/EWG⁽⁷⁾ und der Verordnungen (EWG) Nr. 564/68⁽⁸⁾, Nr. 998/68⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 328/83⁽¹⁰⁾, (EWG) Nr. 2260/69⁽¹¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 328/83, und (EWG) Nr. 1570/71⁽¹²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 328/83 werden die Abschöpfungen für bestimmte in den Verordnungen genannten Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus der Bundesrepublik Österreich, der Volksrepublik Polen, der Ungarischen Volksrepublik, der Sozialistischen Republik Rumänien und der Volksrepublik Bulgarien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die im Anhang genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 sind die in Artikel 13 derselben Verordnung vorgesehenen Zusatzbeträge im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Juni 1986 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. 134 vom 30. 6. 1967, S. 2837/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 231 vom 27. 9. 1967, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 29.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1983, S. 4.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. 155 vom 18. 9. 1965, S. 2560/65.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 107 vom 8. 5. 1968, S. 6.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 170 vom 19. 7. 1968, S. 14.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 38 vom 10. 2. 1983, S. 12.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 286 vom 14. 11. 1969, S. 22.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 165 vom 23. 7. 1971, S. 23.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Juni 1986 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für einige Erzeugnisse des Schweinefleischsektors

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Zusatzbetrag ECU/100 kg	Ursprung der Einfuhren
01.03	Schweine, lebend : A. Hausschweine : II. andere : b) andere	10,00	Ursprung : Deutsche Demokratische Republik ⁽¹⁾
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren : A. Fleisch : III. von Schweinen : a) von Hausschweinen : 1. ganze oder halbe Tierkörper 6. anderes : bb) anderes	10,00 60,00	Ursprung : Schweden Ursprung : Bulgarien, Ungarn oder Deutsche Demokratische Republik ⁽¹⁾
15.01	Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen : A. Schweineschmalz und anderes Schweinefett : II. anderes	10,00	Ursprung : Schweiz

⁽¹⁾ Ausgenommen innerdeutscher Handel gemäß Protokoll über den innerdeutschen Handel und die damit zusammenhängenden Fragen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1724/86 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1986

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3768/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1809/85 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1706/86 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1809/85 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Juni 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 29. 6. 1985, S. 77.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 146 vom 31. 5. 1986, S. 87.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Juni 1986 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/100 kg) Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	47,03 40,68 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1725/86 DER KOMMISSION
vom 2. Juni 1986
zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1795/85 zur Festsetzung der
Ausgleichsabgaben für Saatgut

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates
vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen
Marktorganisation für Saatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 1795/85 der Kom-
mission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1308/86⁽⁴⁾, sind die Ausgleichsabgaben für Saatgut für
eine bestimmte Art von zur Aussaat bestimmtem Hybrid-
mais festgesetzt worden.

Seitdem wurde eine erhebliche Veränderung der Ange-
botspreise frei Grenze festgestellt, die gemäß Artikel 4
Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1665/72 der
Kommission⁽⁵⁾ zu einer Änderung dieser Abgaben führt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Saatgut —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1795/85 erhält
die Fassung des Anhangs dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Juni 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 29. 6. 1985, S. 50.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 115 vom 3. 5. 1986, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 175 vom 2. 8. 1972, S. 49.

ANHANG

Auf zur Aussaat bestimmten Hybridmais anwendbare Ausgleichsabgaben

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag der Ausgleichsabgabe (1)	Ursprungsland der Einfuhren
ex 10.05	Mais :		
	A. Hybridmais, zur Aussaat bestimmt :		
	I. Doppelhybriden und Top-cross-Hybriden	0,9	USA
		4,4	Ungarn
		28,5	Rumänien
		28,5	Andere Länder (2)
	II. Dreiweghybriden	9,1	Österreich
		25,0	Ungarn
		31,3	Rumänien
		34,3	Argentinien
		34,3	Andere Länder (3)
	III. Einfachhybriden	0,3	Österreich
		38,0	USA
		65,0	Ungarn
		103,9	Rumänien
	120,9	Kanada	
	120,9	Andere Länder (4)	

(1) Diese Ausgleichsabgabe darf 4 v. H. des Zollwerts nicht überschreiten. Für Spanien und Portugal darf diese Abgabe den Satz nicht überschreiten, der sich gemäß dem in der Beitrittsakte festgelegten Zeitplan aus der Annäherung an den Gemeinsamen Zolltarif ergibt.

(2) Mit Ausnahme von Kanada, Österreich und Jugoslawien.

(3) Mit Ausnahme von Kanada, den USA, Chile, Japan und Jugoslawien.

(4) Mit Ausnahme von Bulgarien und Jugoslawien.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ACHTE RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 26. März 1986

zur Anpassung der Anhänge II, IV und VI der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt

(86/199/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/179/EWG⁽²⁾ und insbesondere deren Artikel 5 und deren Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zum Schutz der Volksgesundheit müssen Reinheitskriterien für Hexachlorophen und Trichlocarban festgelegt werden.

Auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen können bestimmte vorläufig zugelassene Stoffe und Konservierungsstoffe endgültig zugelassen werden, wohingegen andere endgültig untersagt werden müssen oder ihre Zulassung für einen bestimmten Zeitraum verlängert werden kann.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses zur Anpassung der Richtlinie zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse im Bereich der kosmetischen Mittel an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 76/768/EWG wird wie folgt geändert :

1. Anhang II, Punkt 221 erhält folgende Fassung :
„221. Quecksilber und seine Verbindungen, außer den in den Anhängen V und VI erster Teil aufgeführten Ausnahmen ;“

2. Anhang IV erster Teil, Anhang VI erster und zweiter Teil werden durch die Anhänge unter den Anhängen 1 und 2 dieser Richtlinie ersetzt.

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit ab 1. Januar 1988 weder die in der Gemeinschaft niedergelassenen Hersteller noch die Importeure Erzeugnisse in den Verkehr bringen, die den Vorschriften dieser Richtlinie zuwiderlaufen.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die in Absatz 1 aufgeführten Stoffe nach dem 31. Dezember 1989 nicht mehr an den Endverbraucher verkauft oder abgegeben werden können.

Artikel 3

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1986 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.
- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. März 1986

Für die Kommission

Grigoris VARFIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 169.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 138 vom 24. 5. 1986, S. 40.

ANHANG I

ANHANG IV

ERSTER TEIL

LISTE DER VORLÄUFIG ZUGELASSENEN STOFFE

Laufende Nummer	Stoff	Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung	Zugelassen bis
			Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen			
a	b	c	d	e	f	g	
1	Methylalkohol	Als Denaturierungsmittel für Äthyl- und Isopropylalkohol	5 % berechnet in % des Äthylalkohols und des Isopropylalkohols			31. 12. 1987	
2	1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform)	Aerosoltreibmittel	35 % Bei Vermischung mit Methylenchlorid darf die Gesamtkonzentration 35 % nicht überschreiten		Nicht gegen Flamme oder auf glühende Gegenstände sprühen	31. 12. 1987	
3	3,4',5-Tribromsalicylanilid (Tribromsalanum. (*)	Desodorierungsseife	1 %	Reinheitskriterien: 3,4',5-Tribromsalicylanilid: mindestens 98,5 % Andere Bromsalicylanilide: höchstens 1,5 % 4',5-Dibromsalicylanilid: höchstens 0,1 % Anorganisches Bromid: höchstens 0,1 %, ausgedrückt als NaBr	Enthält Tribromsalicylanilid	31. 12. 1987	
4	2,2'-Dithiopyridin-1-oxid, Anlagerungsprodukt mit Magnesiumsulfat-Trihydrat	Nur in Zubereitungen für Haarbehandlungsmittel, die nach Gebrauch ausgespült werden	1 %	Als Konservierungsstoff: siehe Anhang VI, 2. Teil, Nr. 13		31. 12. 1986	
5	3-Phenoxy-1-propanol	— Nur für Mittel die ausgespült werden — Verboten in Mundpflege-mitteln	2,0 %	Als Konservierungsstoff: siehe Anhang VI, 2. Teil, Nr. 14		31. 12. 1986*	

ANHANG 2

„ANHANG VI

LISTE DER KONSERVIERUNGSMITTEL, DIE IN KOSMETISCHEN MITTELN ENTHALTEN SEIN DÜRFEN

EINLEITUNG

1. Konservierungsmittel sind Substanzen, die kosmetischen Mitteln hauptsächlich deswegen beigefügt werden, um die Entwicklung von Mikroorganismen in diesen Mitteln zu hemmen.
2. Die mit dem Zeichen (*) versehenen Stoffe können kosmetischen Mitteln zu sonstigen spezifischen Zwecken, die sich aus der Aufmachung des Erzeugnisses ergeben, auch in anderen als den in diesem Anhang vorgesehenen Konzentrationen zugesetzt werden, z. B. als Desodorierungsmittel zu Seifen oder als Antischuppenmittel zu Shampoos.
3. Andere in der Rezeptur kosmetischer Mittel verwendete Stoffe können außerdem keimtötende Eigenschaften besitzen und daher, wie beispielsweise viele ätherische Öle und bestimmte Alkohole, zur Konservierung dieser Mittel beitragen. Solche Stoffe sind in diesem Anhang nicht aufgeführt.
4. In dieser Liste gelten als:
 - Salze: Salze der Kationen Natrium, Kalium, Calcium, Magnesium, Ammonium und Äthanolaminen; Salze der Anionen Chlorid, Bromid, Sulfat, Azetat.
 - Ester: Methyl-, Äthyl-, Propyl-, Isopropyl-, Butyl-, Isobutyl- und Phenylester.
5. Alle Endprodukte, die Formaldehyd oder Stoffe dieses Anhangs enthalten, die Formaldehyd abspalten, müssen bei der Etikettierung den Hinweis „enthält Formaldehyd“ tragen, sofern die Formaldehydkonzentration im Endprodukt 0,05 % überschreitet.

ERSTER TEIL

LISTE DER ZUGELASSENEN KONSERVIERUNGSMITTEL

Laufende Nummer	Stoff	Zulässige Höchstkonzentration	Einschränkungen und Anforderungen	Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
a	b	c	d	e
1	Benzoesäure, ihre Salze und Ester (*)	0,5 % (Säure)		
2	Propionsäure und ihre Salze (*)	2 % (Säure)		
3	Salicylsäure und ihre Salze (*)	0,5 % (Säure)	Nicht in Mitteln für Kinder unter 3 Jahren verwenden, ausgenommen Shampoos	Nicht zur Pflege von Kindern unter 3 Jahren verwenden (*)
4	Sorbinsäure und ihre Salze (*)	0,6 % (Säure)		
5	Formaldehyd und Paraformaldehyd	0,2 % (ausgenommen Mundpflegemittel) 0,1 % (für Mundpflegemittel) Konzentrationen, ausgedrückt als ungebundenes Formaldehyd	In Aerosolen verboten (Sprays)	
6	Hexachlorophen	0,1 %	— In Mitteln für Kinder unter 3 Jahren und in Mitteln für die Intimhygiene verboten — Reinheitskriterien: frei von 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo- <i>p</i> -dioxin	Nicht zur Pflege von Kindern unter 3 Jahren verwenden. Enthält Hexachlorophen
7	2-Hydroxybiphenyl (O-Phenyl-phenol) und seine Salze (*)	0,2 % ausgedrückt als Phenol		
8	Pyrithion-Zink (*)	0,5 %	Nur in Mitteln die ausgespült werden, verboten in Mundpflegemitteln	
9	Anorganische Sulfite und Bisulfite (*)	0,2 % ausgedrückt als ungebundenes SO ₂		
10	Natriumjodat	0,1 %	Nur in Mitteln die ausgespült werden	

(*) Nur für Mittel, die gegebenenfalls für die Pflege von Kindern unter 3 Jahren verwendet werden könnten und die längere Zeit mit der Haut in Berührung bleiben.

Laufende Nummer	Stoff	Zulässige Höchstkonzentration	Einschränkungen und Anforderungen	Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
a	b	c	d	e
11	Chlorobutanol	0,5 %	In Aerosolen verboten (Sprays)	Enthält Chlorobutanol
12	4-Hydroxybenzoesäure, ihre Salze und Ester (*)	0,4 % (Säure) bei einem Ester 0,8 % (Säure) bei Estergemischen		
13	3-Acetyl-6-methyl-2,4(3H)-pyrandion (Dehydracetsäure) und seine Salze	0,6 % (Säure)	In Aerosolen verboten (Sprays)	
14	Ameisensäure (*)	0,5 % (Säure)		
15	1,6-Bis(4-amidino-2-bromphenoxy)-n-hexan (Dibromhexamidin) und seine Salze (einschl. Isethionat)	0,1 %		
16	Thiomersal	0,007 % (als Hg) Bei Mischung mit anderen nach dieser Richtlinie zugelassenen Quecksilberverbindungen darf der Gesamtquecksilbergehalt diese Konzentration nicht überschreiten	Nur für Schmink- und Abschminkmittel für die Augen	Enthält Äthylquecksilberthiosalicylat
17	Phenylquecksilber und seine Salze (einschl. Borat)	idem	idem	Enthält Phenylquecksilberverbindungen
18	10-Undecylensäure und seine Salze (*)	0,2 % (Säure)	Siehe Anhang VI, 2. Teil, Nr. 8	
19	Hexetidol (*)	0,1 %	Nur in Mitteln die ausgespült werden. Siehe Anhang VI, 2. Teil, Nr. 18	
20	5-Brom-5-nitro-1,3-dioxan	0,1 %	Nur in Mitteln die ausgespült werden. Nitrosaminbildung vermeiden. Siehe Anhang VI, 2. Teil, Nr. 7	
21	Bronopol (*)	0,1 %	Nitrosaminbildung vermeiden	
22	2,4-Dichlorbenzylalkohol (*)	0,15 %		
23	Trichlocarban (*)	0,2 %	Reinheitskriterien : 3-3'-4-4'-Tetrachloroazobenzol < 1 ppm 3-3'-4-4'-Tetrachloroazoxybenzol < 1 ppm	

Laufende Nummer	Stoff	Zulässige Höchstkonzentration	Einschränkungen und Anforderungen	Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
a	b	c	d	e
24	4-Chlor-m-kresol (*)	0,2 %	Verboten in Erzeugnissen, die mit den Schleimhäuten in Berührung kommen	
25	Triclosan (*)	0,3 %		
26	4-Chlor-3,5-dimethylphenol (*)	0,5 %		
27	1,1'-Methylenbis[3-(1-hydroxymethyl-2,4-dioximidazolidin-5-yl)harnstoff] (*) (Imidazolidinylharnstoff)	0,6 %		
28	Poly(hexamethyldiguanid)-hydrochlorid (*)	0,3 %		
29	2-Phenoxy-äthanol (*)	1,0 %		
30	Hexamethylenetetramin (*) (Methenamin)	0,15 %		
31	1-(3-Chloroallyl)-3,5,7-triaza-1-azonia-adamantanchlorid	0,2 %		
32	1-(4-Chlorphenoxy)1-(1H-imidazol-1-yl)-3,3dimethyl-2-butanon (*)	0,5 %		
33	1,3-Bis-(hydroxy-methyl)-5,5-dimethyl-2,4-imidazolindion (*)	0,6 %		
34	Benzylalkohol (*)	1,0 %		
35	1-Hydroxy-4-methyl-6-(2,4,4-trimethyl-pentyl)-2-pyridon und sein Monoäthanolaminsalz (*)	1,0 % 0,5 %	Für Mittel die ausgespült werden. Für andere Mittel	
36	1,2-Dibrom-2,4-dicyanobutan	0,1 %	Nicht in Sonnenschutzmitteln verwenden	
37	2,2'-Methylenbis(6-brom-4-chlorphenol) (Bromchlorophen) (*)	0,1 %		
38	3-Methyl-4-(1-methyläthyl)phenol	0,1 %		
39	Mischung von 5-Chlor-2-methyl-3(2H)-isothiazolon und 2-methyl-3(2H)-isothiazolon mit Magnesiumchlorid und Magnesiumnitrat	0,003 % (eines Gemisches von 5-Chlor-2-methyl-3(2H)-isothiazolon und 2-methyl-3(2H)-isothiazolon im Verhältnis 3 : 1)		

ZWEITER TEIL

LISTE DER VORLÄUFIG ZUGELASSENEN KONSERVIERUNGSMITTEL

Laufende Nummer	Stoff	Zulässige Höchstkonzentration	Einschränkungen und Anforderungen	Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung	Zugelassen bis
a	b	c	d	e	f
1	Borsäure (*)	a) 0,5 % b) 3,0 %	a) Mundpflegemittel b) sonstige Erzeugnisse		31. 12. 1988
2	Chlorphenesin (*)	0,5 %			31. 12. 1987
3	Dibrompropamidin und seine Salze (einschl. Isethionat)	0,1 %			31. 12. 1988
4	N-Alkyl(C12-C22)trimethylammoniumbromid und -chlorid (*)	0,1 %			31. 12. 1988
5	3-Heptyl-2-(3-heptyl-4-methyl-4-thiozolin-2-ylidenmethyl)-4-methylthiazolinumjodid	0,002 %	Crèmes, Toilettenwässer, Shampoos		31. 12. 1988
6	4,4-Dimethyl-1,3-oxazolidin	0,1 %	Nur in Mitteln die ausgespült werden. Der pH-Wert im Fertigerzeugnis darf nicht unter 6 liegen		31. 12. 1989
7	5-Brom-5-nitro-1,3-dioxan	0,1 %	Nur in Mitteln die nicht ausgespült werden. Nitrosaminbildung vermeiden. Siehe Anhang VI, 1. Teil, Nr. 20		31. 12. 1987
8	10-Undecylensäure: Ester, Amid, Mono- und Diäthanolamide und Sulfosuccinate (*)	0,2 % (Säure)	Siehe Anhang VI, 1. Teil, Nr. 18		31. 12. 1987
9	Chlorophen	0,2 %			31. 12. 1987
10	2-Chlor-N-hydroxymethylacetamid	0,3 % ausgedrückt als Chloracetamid	Für Mittel die ausgespült werden		31. 12. 1987
11	Pyrithion Aluminium-Carnsilat	0,2 %			31. 12. 1986

Laufende Nummer	Stoff	Zulässige Höchstkonzentration	Einschränkungen und Anforderungen	Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung	Zugelassen bis
a	b	c	d	e	f
12	N-(Trichlormethylthio)-4-cyclohexen-1,2-dicarboximid (Captan)	0,06 %	Verboten in Erzeugnissen, die mit den Schleimhäuten in Berührung kommen		31. 12. 1986
13	2,2'-Dithiopyridin-1-oxid, Anlagerungsprodukt mit Magnesiumsulfat-Trihydrat	0,2 %	Nur in Mitteln die ausgespült werden		31. 12. 1986
14	3-Phenoxy-1-propanol	1,0 %	Nur für Mittel die ausgespült werden		31. 12. 1986
15	Benzethoniumchlorid (*)	0,1 %	Verboten in Erzeugnissen, die mit den Schleimhäuten in Berührung kommen		31. 12. 1986
16	Benzalkoniumchlorid, -bromid und -saccharinaat (*)	0,25 %			31. 12. 1986
17	N-(hydroxymethyl)-N-(1,3-dihydroxymethyl)-2,5-dioxo-4-imidazolidinyl)-N'-(hydroxymethyl)-Harnstoff	0,5 %			31. 12. 1987
18	Hexetidin (*)	0,1 %	Siehe Anhang VI, 1. Teil, Nr. 19		31. 12. 1987
19	4-Hydroxybenzoesäure-benzyl-ester	0,1 % (Säure)			31. 12. 1988
20	Hexamidin und seine Salze (einschl. Isethionat und p-Hydroxybenzoat) (*)	0,1 %			31. 12. 1988
21	Benzylformal	0,2 %			31. 12. 1987
22	2-Chloracetamid	0,3 %		Enthält Chloracetamid	31. 12. 1987
23	Dodecylguanidinazetat (*)	0,5 % 0,1 %	Für Mittel die ausgespült werden Für andere Mittel		31. 12. 1986
24	Chlorhexidin, sein Azetat, Gluconat und Hydrochlorid (*)	0,3 %			31. 12. 1987
25	1,3,5-Tris(6-hydroxyethyl)-1,3,5-hexahydrotriazin	0,2 %	Nur in Mitteln die ausgespült werden	Enthält 1,3,5-Tris (6-hydroxyethyl)-1,3,5-hexahydrotriazin	31. 12. 1988

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 12. Mai 1986

zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die Verbreitung landwirtschaftlicher Informationen

(86/200/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Koordinierung der Bestrebungen auf dem Gebiet der Verbreitung landwirtschaftlicher Fachkenntnisse gemäß Artikel 41 des Vertrages läßt sich am wirksamsten durch Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den entsprechenden einzelstaatlichen Sachverständigen im Rahmen eines Sachverständigenausschusses verwirklichen.

Zu diesem Zweck ist ein Beratender Ausschuß für die Verbreitung landwirtschaftlicher Informationen einzusetzen, in dem landwirtschaftliche Beratungsdienste der Mitgliedstaaten vertreten sind —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Bei der Kommission wird ein Beratender Ausschuß für die Verbreitung landwirtschaftlicher Informationen, im folgenden „Ausschuß“ genannt, eingesetzt.

Artikel 2

(1) Der Ausschuß setzt sich aus den Leitern der landwirtschaftlichen Beratungsdienste der Mitgliedstaaten zusammen, denen jeweils ein Sachverständiger für den Bereich Weitergabe von Informationen zur Seite steht.

(2) Der Leiter eines Beratungsdienstes kann sich in jeder Sitzung von einem Mitarbeiter seines Dienstes vertreten lassen, der Beratungssachverständiger für die jeweils in dieser Sitzung behandelte Frage ist.

Artikel 3

Die Sitzungen des Ausschusses finden unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission statt. Die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses werden ebenfalls von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen.

Artikel 4

Die Kommission kann den Ausschuß im Hinblick auf optimale Ergebnisse in folgenden Bereichen hören :

- a) Verbesserung der praktischen Effizienz des gemeinschaftsweiten laufenden Verzeichnisses der Agrarforschungsprojekte (AGREP) und der von FAO und Gemeinschaft unterhaltenen agrarwissenschaftlich-technologischen Datenbank (EUR-AGRIS);
- b) ihre eigene Unterrichtung für alle erforderlichen Informationen zu land- und betriebswirtschaftlichen

Fragen, deren Lösung für die künftige Entwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik unerlässlich ist, jeweils unter Einschaltung des Ständigen Agrarforschungsausschusses ;

- c) allgemein verständliche Unterrichtung der Beratungsdienste und Landwirte über alle wichtigen Ergebnisse gemeinschaftlicher Forschungsprogramme ;
- d) etwaige Verbesserung von Inhalt, Durchführungsmethoden und Effizienz strukturpolitischer Maßnahmen die in einem bestimmten Teil der Gemeinschaft durchgeführt werden ;
- e) Weitergabe aller zweckdienlichen Informationen über andere wichtige Fragen der Gemeinsamen Agrarpolitik an die landwirtschaftlichen Erwerbstätigen in der Gemeinschaft.

Artikel 5

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses werden auf drei Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig.
- (2) Nach Ablauf der drei Jahre üben die Mitglieder des Ausschusses ihre Tätigkeit bis zu ihrer Ersetzung oder Wiederernennung weiter aus.
- (3) Bei freiwilligem Rücktritt oder im Todesfall vor Ablauf der drei Jahre erlischt das Mandat. Die Amtszeit eines Mitglieds kann ebenfalls beendet werden, wenn der Beratungsdienst, der seine Kandidatur vorgeschlagen hat, eine Ersetzung beantragt. Das Ausschußmitglied wird in den vorgenannten Fällen für den Rest seiner Amtszeit im Einvernehmen mit der Kommission vom betreffenden Beratungsdienst ersetzt.
- (4) Die Ausschußtätigkeit ist unentgeltlich.
- (5) Die Liste der Mitglieder wird von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 6

Der Ausschuß kann aus Gründen der Arbeitserleichterung Arbeitsgruppen einsetzen. Der Ausschuß tritt, wenn dies erforderlich ist, nach Einberufung durch die Kommission zusammen. Die Vertreter der zuständigen Dienststellen der Kommission nehmen an den Sitzungen des Ausschusses und der Arbeitsgruppen teil.

Artikel 7

- (1) Über die Arbeiten und Beratungen des Ausschusses findet keine Abstimmung statt.
- (2) Bei der Aufforderung zur Stellungnahme kann die Kommission dem Ausschuß eine Frist setzen, innerhalb welcher die Stellungnahme abzugeben ist.

(3) Die Stellungnahmen der im Ausschuß vertretenen Beratungsdienste werden in einem Sitzungsbericht niedergelegt, der der Kommission übermittelt wird.

(4) Kommt eine einstimmige Stellungnahme im Ausschuß zustande, so werden die gemeinsamen Schlußfolgerungen niedergelegt und dem Sitzungsbericht beigelegt.

Artikel 8

Unbeschadet von Artikel 214 des Vertrages dürfen die Mitglieder des Ausschusses Informationen, von denen sie durch ihre Tätigkeit im Ausschuß Kenntnis erlangt haben, nicht preisgeben, wenn die Kommission sie darauf

hingewiesen hat, daß die erbetene Stellungnahme vertraulichen Charakter besitzt.

In diesem Fall nehmen an den Sitzungen nur die Mitglieder des Ausschusses und die Vertreter der Dienststellen der Kommission teil.

Artikel 9

Dieser Beschluß tritt am 12. Mai 1986 in Kraft.

Brüssel, den 12. Mai 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vom 17. Dezember 1985 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1986

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 352 vom 30. Dezember 1985)

Punkt 13 der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. L 72 vom 15. 3. 1986, Seite 47, veröffentlichten Berichtigung wird gestrichen.

Berichtigung der Entscheidung 86/19/EWG des Rates vom 27. Januar 1986 zur Genehmigung der stillschweigenden Verlängerung oder der Beibehaltung bestimmter Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträge sowie ähnlicher Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 29 vom 4. Februar 1986)

Seite 30, unter ΕΣΣΔ

| Σύμβαση εμπορίου και ναυτιλίας, vierte Spalte :

anstatt: „11. 6. 1969“

muß es heißen: „11. 6. 1929“
